



Landwirtschaftskammer Niedersachsen (nur per E-Mail)  
Bewilligungsstelle FB 2.1  
Wunstorfer Landstr. 7a  
30543 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
101-04032/30-16 (N)

Durchwahl (05 11) 1 20-  
(0511) 120 2021

Hannover  
25.01.2021

## **Zuwendungen des Landes Niedersachsen nach dem Gesetz über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen (Sondervermögen „Digitalisierung“)**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck und Ziel
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Anweisungen zum Verfahren
6. Projektauswahl und Bewilligung
7. Auszahlung der Zuwendung
8. Erfolgskontrollen
9. Mittelzuweisung und Laufzeit

### **1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck und Ziel**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen (DigitAusbSVG, Nds. GVBl. 2018, S. 120) vom 20.6.2018 in seiner jeweils geltenden Fassung, sowie die im August 2018 veröffentlichte Strategie Niedersachsens zur digitalen Transformation „Masterplan Digitalisierung“, insbesondere die dort in Kapitel 2.9. angekündigten Investitionen in die digitale Land- und Forstwirtschaft (S. 85 ff), Zuwendungen für Vorhaben zur Stärkung der Digitalisierung der Landwirtschaft in Niedersachsen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten daneben die VV zu § 44 LHO. Soweit mit der Maßnahme staatliche Beihilfen verbunden sind, stützt sich die Maßnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (FreistellungsVO Agrar), Artikel 21 (Demonstrationsvorhaben) und Artikel 31 (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben).

1.2 Mit dem Masterplan Digitalisierung hat die niedersächsische Landesregierung verlässliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche digitale Transformation Niedersachsens geschaffen. Insgesamt wurden mehr als 1 Mrd. € bereitgestellt, um das Gelingen der Digitalisierung zu gewährleisten, der digitalen Spaltung des Landes von Anfang an entgegenzuwirken und besondere niedersächsische Kompetenzen in einzelnen Feldern der Digitalisierung zu stärken. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ist u.a. mit den Projekten „Experimentierfelder digitale Landwirtschaft“ und „Digitaler Stall der Zukunft“ am Masterplan Digitalisierung beteiligt. Mit den durch das ML geförderten Projekten sollen die Chancen der Digitalisierung für die niedersächsische Landwirtschaft in besonderen Modellvorhaben praktisch nutzbar gemacht und demonstriert werden.

1.3 Ziel der hier geförderten Einzelprojekte ist es, vorhandene, jedoch bislang nicht oder nur in Ansätzen zum Einsatz kommende digitale Lösungen für die Tier- und Pflanzenproduktion für die landwirtschaftliche Praxis besser als bisher nutzbar zu machen, unter Alltagsbedingungen zu erproben und – soweit notwendig – praxisorientiert weiterzuentwickeln. Dadurch sollen gute „show cases“ für die erfolgreiche Digitalisierung im landwirtschaftlichen Betrieb geschaffen und diese auch als Anschauungsobjekte und Multiplikatoren genutzt werden können. Die „Experimentierfelder digitale Landwirtschaft“ und der „Digitale Stall der Zukunft“ sollen dazu beitragen, die Praxistauglichkeit digitaler Lösungen zu verbessern, den Einsatz digitaler Technologien im Alltag landwirtschaftlicher Betriebe zu erleichtern und im Sinne des Wissenstransfers die Nutzenpotenziale der Digitalisierung erfahrbar zu machen, um dadurch das Tempo der Digitalisierung in der Landwirtschaft in Niedersachsen zu steigern.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind im Rahmen der oben beschriebenen Zielsetzung geeignete Demonstrationsvorhaben und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in folgenden Bereichen:

- a) Verbesserung der Digitalisierung im Pflanzenbau / Verbesserung der Digitalisierung im Gartenbau
- b) Verbesserung von Tierwohl und Tiergesundheit durch Nutzung digitaler Techniken in der Tierhaltung
- c) Verbesserung der Nachhaltigkeit im Bereich Nährstoffmanagement oder zur Regulierung des Wasserhaushaltes durch Nutzung digitaler Techniken
- d) Verbesserung der Transparenz für Wirtschaft und Verbraucher entlang der Wertschöpfungsketten durch Digitalisierung

Gefördert werden ausschließlich Investitionen zur Umsetzung und Demonstration von Digitalisierungsmaßnahmen in den vorgenannten Bereichen. Dazu zählt insbesondere die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Infrastrukturen zur Anwendung und Erprobung digitaler Techniken. Dazu gehören auch Investitionen in IKT-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, sofern ein Kaufpreis von 5.000 Euro brutto überschritten wird. Die Nutzungsdauer der angeschafften Wirtschaftsgüter muss mehr als ein Jahr betragen. Kosten des laufenden Betriebs und Personalkosten sind nicht förderfähig.

Antragstellende Projektnehmer können darüber hinaus eigene, über die genannten Vorschläge hinausgehende Ideen für Digitalisierungsprojekte unterbreiten. Die Zuwendungsempfänger müssen die Ergebnisse veröffentlichen. Die Nutzung der geförderten Experimentierfelder bzw. digitalen Ställe der Zukunft sind als „show cases“ den interessierten Landwirtinnen und Landwirten sowie Multiplikatoren als Anschauungsobjekte für Zwecke des Wissenstransfers für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Projektbeginn zugänglich zu machen.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Vereine, Verbände, Wirtschaftsförderer, Kammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften und Unternehmen der Primärproduktion, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und aufgrund ihres Tätigkeitspektrums, ihres Fachwissens und ihrer Erfahrungen in der Lage sind, die Digitalisierung in der Landwirtschaft fachlich kompetent und unter Beachtung der oben genannten Ziele zu fördern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen,

- die gemäß Artikel 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten.
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.3 Ausgeschlossen sind direkte Geldleistungen oder direkte Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion tätig sind und die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gem. Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

3.4 Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt werden, die in Niedersachsen oder überwiegend in Niedersachsen umgesetzt werden.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Investitionen im Sinne des Gesetzes über das Sondervermögen (DigitAusSVG).

Der Zuwendungsbetrag muss je Projektantrag mindestens 20.000 EUR betragen und darf je Antrag 1,5 Mio. EUR (jeweils Nettobeträge) nicht übersteigen.

Die maximale Beihilfeintensität ist auf 100% begrenzt.

Die Mehrwertsteuer ist nicht zuwendungsfähig soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Für Demonstrationsvorhaben gelten die Bedingungen des Artikels 21, Absatz 3d und Absatz 4 der FreistellungsVO Agrar. Der Beihilfebetrag ist auf 100.000 EUR über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt.

Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten die Bedingungen des Artikels 31 der FreistellungsVO Agrar.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernde Projekte dürfen nicht zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierten Programme gefördert werden. Eine Doppelförderung liegt nicht vor, wenn der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung für das geförderte Vorhaben oder Teilvorhaben die in dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehene Höhe der Zuwendung nicht überschreitet.

## **5. Anweisungen zum Verfahren**

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht mit diesem Erlass Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Geschäftsbereich Förderung.

5.3 Vor Beginn der Arbeiten für ein Vorhaben oder einer Tätigkeit hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag mit dem Inhalt nach Art. 6 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 702/2014 zu stellen. Anträge für diese Maßnahme sind auf dem vom ML zugelassenen Formular zu stellen (s. Anlage 1).

Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, dort erfolgt die Eingangsregistrierung der Anträge.

Vor Beginn eines Vorhabens nach Artikel 31 VO (EU) Nr. 702/2014 sind durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger auf ihrer Internetseite folgende Informationen zu veröffentlichen:

- a) die Tatsache, dass das Vorhaben durchgeführt wird,
- b) die Ziele des Vorhabens,
- c) der voraussichtliche Veröffentlichungstermin der von dem Vorhaben erwarteten Ergebnisse,
- d) ein Hinweis, wo die Ergebnisse des Vorhabens im Internet veröffentlicht werden und
- e) ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des Vorhabens allen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des Vorhabens im Internet verfügbar bleiben.

5.4 Der Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag für die Zuwendung ist auf dem vom ML zugelassenen Formular der Bewilligungsbehörde vorzulegen (s. Anlage 4).

5.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der bewilligten Förderung durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH, Vertreter der EU und des Landes sowie durch deren Beauftragte zuzulassen. Auf deren Verlangen ist Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume des Zuwendungsempfängers durch diesen einzuräumen.

5.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber (ML) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektanträge stehen untereinander im Wettbewerb. Die Entscheidung über die Bewilligung der Einzelanträge behält sich das ML im Sinne der o. g. Ziel sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln vor.

Die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden von ML auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht, sofern die genannten Schwellenwerte überschritten werden.

5.7 Für jedes Projekt ist eine Inventarisierungsliste über die geförderten Wirtschaftsgüter zu führen. Die Zweckbindung der Investitionen ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

5.8 Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten abweichend von Nummer 6.9 der ANBest-P ab dem Tag der Beihilfegewährung 10 Jahre lang aufzubewahren.

5.9 Bei Vorhaben, bei denen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Antragsteller ist, tritt anstelle des Bewilligungsbescheides als rechtsklare, verbindliche und aktenkundige Entscheidung das Zuweisungsschreiben. Alle im Rahmen dieses Erlasses getroffenen Regelungen sind dabei entsprechend anzuwenden.

5.10 Projekte, die auch aus anderen öffentlichen Mitteln oder EU-Mitteln gefördert werden, dürfen nicht für dieselbe Investition doppelt gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung).

## **6. Projektauswahl und Bewilligung**

Es werden folgende Antragsstichtage festgelegt: 31.10., 31.01. 30.04. und 31.07. eines Jahres.

Bewilligt werden Anträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und die von dem ML als inhaltlich förderwürdig bewertet werden.

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anhand folgender Kriterien:

- Fachliche Plausibilität des Konzeptes (40 Prozent)
- Innovationspotential des Vorhabens (30 Prozent)
- Praktische Relevanz für den Agrarsektor (30 Prozent)

Die Bewertung der Konzepte erfolgt durch das ML.

## **7. Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gem. VV Nrn. 7.1 bis 7.3 zu § 44 LHO im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Abgabe der Verwendungsnachweise/Auszahlungsanträge sowie Prüfung der Nachweise durch die Bewilligungsbehörde. Die Verwendungsnachweise/Auszahlungsanträge sind spätestens bis zum 15.10. des betreffenden Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

## **8. Erfolgskontrollen**

Der Projektverlauf ist jeweils durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu dokumentieren und die Projektergebnisse im Sinne der unter 1.3 genannten Ziele sind in jedem Bewilligungsjahr zu veröffentlichen und der Bewilligungsbehörde in Form eines Zwischen- bzw. Abschlussberichtes vorzulegen. Die Berichte sind dem ML zur fachlichen Bewertung weiterzuleiten.

## **9. Mittelzuweisung und Laufzeit (Haushaltsrechtliche Ermächtigung)**

Für die Durchführung der o.g. Projekte ermächtige ich Sie, ab 27.10.2020 (Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission 2020/119865 - SA.59038(2020/XA) - SANI2 notification 1661464), Bewilligungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Höhe von höchstens 6,0 Mio. € zu gewähren.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der VO (EU) 702/2014 (Agrarfreistellungs-Verordnung) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2023 befristet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gezeichnet Dr. Jürgen Wilhelm